

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE) zu seiner Mündlichen Anfrage**

**- Drucksache 7/970 -  
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung in Gera**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 17. Plenarsitzung am 18. Juni 2020 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 30. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung der oben genannten Mündlichen Anfrage in der 17. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 18. Juni 2020 wurden zwei Nachfragen des Abgeordneten Schubert gestellt, deren schriftliche Beantwortung durch Frau Staatssekretärin Schenk zugesichert wurde. Die sich sinngemäß aus der Protokollierung der Landtagssitzung erschließenden Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Im Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Gera ist festgelegt, dass als Erheblichkeitsgrenze gemäß § 9 ThürKDG zwei Prozent der ordentlichen Auszahlungen und ordentlichen Aufwendungen "vorgemerkt" sind. Ist vor diesem Hintergrund die Sach- und Rechtslage anders zu beurteilen?

Antwort:

Die im Vorbericht zum Haushaltsplan der Stadt Gera "vorgemerkte Erheblichkeitsgrenze gemäß § 9 ThürKDG" ist nicht als bindende Festsetzung im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung anzusehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gemäß Absatz 2 enthält die Haushaltssatzung die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung und
5. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürKDG kann die Haushaltssatzung weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahrs und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.

Der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 7 Abs. 1 ThürKDG).

Der Haushaltsplan besteht gemäß § 7 Abs. 3 ThürKDG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Der Vorbericht wird gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik dem Haushaltsplan lediglich als Anlage beigefügt und ist damit nicht Bestandteil des Haushaltsplans selbst.

Eine im Vorbericht "vorgemerkte Erheblichkeitsgrenze" entfaltet daher keine entsprechende verpflichtende Bindungswirkung.

Auch die Formulierung des § 8 Abs. 1 ThürKDG, nach der der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen in öffentlicher Sitzung beschließt, steht dem nicht entgegen, da die Anlagen nur diejenigen sind, die sich unmittelbar aus § 6 Abs. 2 ThürKDG in Verbindung mit § 7 ThürKDG ergeben.

2. Ist der gefasste Beschluss des Stadtrats der Stadt Gera mit den befristet geltenden Regelungen des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) "kompatibel"?

Antwort:

Nach § 40 b ThürKDG, der durch Artikel 4 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277 ff.) in das ThürKDG eingefügt wurde und seit 25. Juni 2020 in Kraft ist, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 notwendige Aufwendungen und Auszahlungen zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von § 9 ThürKDG geleistet werden. Die Regelung erweitert die bisher bestehenden Voraussetzungen, in denen auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann. Im Ergebnis dürfte dies gerade nicht zu einer abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Rechtsaufsichtsbehörde, nach der eine Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich ist, führen.

In Vertretung

Schenk  
Staatssekretärin